VERFAHRENSVERMER'KE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ PLANUNTERI AGEN EINLEITUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDHETENVERSAMMLUNG ES WIRD BESCHEINIGT. DASS DIE GRENZEN UND 10.49 100 BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR **OBEREINSTIMMEN** BECK TADTRAT BÜRGERBETEILIGUNG REKANNTMACHUNG VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES BEREITGELEGT: DES EINLETTUNGSBESCHLUSSES VOM 15.12. 1992 AM. 08. 72 . 1992 BIS 30. 72. 1992 OFFENLEGUNG IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG: DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK STADTRAT ADTRA OFFENLEGUNG IM ENTWURF ENTWURFSBESCHLUSS WURDE IN DER ZEIT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VON20.05 BIS EINSCHLIESSLICH 03.12.1096 20.06 1997 DURCHGEFÜHRT BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF 12.05.199 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR BECK BECK STADTRAT STADTRAT SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSKRAFTIG SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZEITUNG 6.05 5 1996 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR AM: 09.07.1999 BECK STADTRAT SONSTIGE VERMERKE: BEARBEITET DURCH: ANUNGS-UND HOCHBAUAMT DER STADT WETZLAR STADTPLANUNG 1.A. STAND :.....200... AMTELETTER 23



Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO

Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Auf privaten Grünflächen mit Zweckbindung Grabgärten ist pro Gartengrundstück eine. Gerätehütte mit einem umbauten Raum von maximal 15 cbm zulässig. Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht.

Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße der Grundstücke für Grabgärten beträgt 300 qm.

Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Fläche F1 ist als Streuobstwiese anzulegen und extensiv zu pflegen. Es sind hochstämmige Obstbäume (Lokalsorten) in Abständen von 8 - 10 m zu pflanzen. Die Obstgehölze sind bis zum Alter von 10 Jahren durch einen jährlichen Erziehungsschnitt, ab dem 10.Lebensjahr durch einen Erhaltungsschnitt im Abstand von 2-3 Jahren zu pflegen. Der Unterwuchs ist durch eine 2malige Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu pflegen. Eine Anwendung von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht vorzunehmen.

2.3.2 Die Fläche F2 ist zu Extensivgrünland zu entwickeln. Für die Grünlandeinsaat ist Akkerfläche feinkrümelig zu lockern und eine Ebenheit herzustellen. Die Ansaat ist mit einer Landschaftsrasen-Mischung-Standart ohne Kräuter, Regel-Saatgut-Mischung (RSM 7.1.1) vorzunehmen. Die Aussaatmenge sollte nur bei 5 bis 10 g/qm liegen; unterstützend sollte sich das Samenpotential der Umgebung einfinden können. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (DIN 18917) sind die Flächen ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutranportieren. Eine Anwendung von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht vorzunehmen.

Befestigungen von privaten Grünflächen sind nur für die Anlage von Wegen bis 1m Breite und im Bereich eines Freisitzes zulässig. Sie sind wasserdurchlässig zu ge-

Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Die vorhandenen Laubgehölze und Hochstamm-Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen wieder zu ergänzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen ist ausgeschlossen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Festsetzung gem. § 87 (4) HBO i. V. m. § 9 (4) BauGB

Pro angefangene 300 qm private Grünfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum oder standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Die Gartengrundstücke sind zu mindestens 10 % mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Bestand und die gem. 3.1.1 anzupflanzende Bäume können zur Anrechnung gebracht werden. Zu verwendende Gehölzarten:

> Sträucher: Brombeere Rubus fruticosus Bergahorn Rubus idaeus Himbeere Betula pendula Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Eberesche Sorbus aucuparia Faulbaum Frangula alnus Fraxinus excelsion Gewöhnlicher Schne Viburnum opulus Hainbuche Corylus avellana Haselnuß Salix caprea Salweide Hundsrose Rosa canina Quercus robur Stiel-Eiche Salix cinerea Grauweide Traubeneiche Ouercus petraea Prunus spinosa Schlehe Prunus avium Sambucus nigra Schwarzer Holunder Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Winterlinde Populus tremula

Die Gerätehütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten. Die Firsthöhe darf 2,50 m über gewachsenem Gelände nicht übersteigen. Als Dachform werden Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 25 ° zugelassen.

Es sind nur offene Einfriedungen der Grundstücke zulässig; sie sind als Holzpfosten mit Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit mit einer Höhe bis zu 1,5 m oder als freiwachsende Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig.

... 3.1.5 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Booten, Wohnwagen u.ä. ist auf den privaten Grünflächen nicht zulässig.

Zuordnung nach § 8a (1) Satz 4 BNatSchG

Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind den Gartenflächen mit den daraus resultierenden Eingriffen als Sammelmaßnahme zuzuordnen. Für die bereits bestehenden öffentlichen Wege sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, da im Bereich der Wegführungen keine Veränderungen vorgenommen werden oder sonstige Erschließungsvorhaben geplant sind.

Nachrichtliche Übernahme

Gem. § 51 (3) Hessisches Wassergesetz und § 42 (2) Hessische Bauordnung ist Niederschlagswasser von bedachten Grundflächen zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen zu versickern. Im Bereich der privaten Grünflächen ist das Niederschlagswasser in Zisternen oder sonstigen geeigneten Behältern aufzufangen und als Gießwasser zu verwenden oder dem Boden durch Versickerung zugeführt werden.

geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBL I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBL. I 1991 S. 58) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 12.03.87 (BGBL. I S. 889), zuletzt

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1996 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.90 (BGBL. I S. 134), zuletzt geändert

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 20.12.93 (GVBL. I S. 655) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) i. d. F. v. 19.12.94 (GVBL. I S. 755)

Planzeichenerklärung

durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBL. I S. 766)

durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBL. I. S. 466)

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Verkehr, Radfahrern und Fußgängern vorbehaltene Verkehrsfläche

gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird als zulässiger Ausbaustandard festgesetzt: Schotter

gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird als zulässiger Ausbaustandard festgesetzt: Gras

gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird als zulässiger Ausbaustandard festgesetzt: Asphalt

Grünfläche

private Grünfläche Grabgärten

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB F 1 Entwicklung von Obstwiese auf Grünland

Entwicklung von Extensivgrünland

Erhalt von Laubbäumen und Obstbäumen

Übersichtskarte (Maßstab 1:12.500)

Stadt Wetzlar

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan Nr. 10/02 (KG) " Am Bornfloß" Stadtteil Münchholzhausen

Socksung. 07.98

Dipl.-Ing. agr. Andrea Hager Friedrichstr. 8 35452 Heuchelheim

Telefon 0641 63671 Telefax/Modem 0641 67277



	Datum	Name	T
gez.	. Juli 96	Ludwig	
bearb.	July 96	Hager	
oapr.	Sept 96	Hager	1

- Bebauungsplan -

Maßstab 1:1000